

**Dr. jur. Ph.D. Christina Jones-Pauly**

## **Das Spannungsfeld zwischen islamischem Recht und Menschenrechten aus rechtsvergleichender Sicht**

*Vorbemerkung des Herausgebers: Ich danke Christina Jones Pauly, dass sie uns das Manuskript in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt hat, obwohl deutsch nur eine ihrer Fremdsprachen ist.*

Das Recht auf die eigene Kultur und die eigene Religion gehört zum Grundrecht oder dem Menschenrechtskatalog. Aber es sollte uns klar sein, im welchem Weltkontext die Menschenrechte verwirklicht werden. Im Internet habe ich eine aussagekräftige Zusammenfassung der Welt gefunden:

### **Weltkontext**

Wenn wir die Weltbevölkerung auf 100 Menschen in einem globalem Dorf einschränken würden so sieht unsere Welt aus: Es gäbe 57 Asiaten, 21 Europäer, 14 aus Nord-/Südamerika, und 8 Afrikaner. Wir wären 51 Frauen und 49 Männer; 70 wären nicht Christen, 30 wären Christen; 50% aller Reichtümer gehörten 6 Menschen, die alle aus den USA kommen würden. Die Behausung von 80 wäre im schlechtem Zustand; 70 wären Analphabeten; 50 hätten an Unterernährung gelitten; nur 1 hätte einen Hochschulabschluss. Keiner hätte einen Computer. (Bridge Overseas: <http://members.forfree.at/~rbo/index1.html>).

In so einer Welt sollen die Menschenrechte realisiert werden.

### **Die internationale Menschenrechtsordnung**

Die Menschenrechtsordnung ist ein Bestandteil des internationalen Völkerrechtssystems, d.h. alle Staaten unterliegen den Menschenrechtsstandards -- entweder, weil die Staaten die Pakte unterzeichnet oder ratifiziert haben, oder weil die Menschenrechte den Charakter eines internationalen Gewohnheitsrechts gewonnen haben, d.h. gelten für alle Staaten, ob sie die Verträge ratifiziert haben oder nicht. Z.B. Botswana hatte die Frauenkonvention nicht unterzeichnet, aber das oberste Gericht setzte ein nationales Gesetz aufgrund der Konvention als Gewohnheitsrecht ausser Kraft.

Islamisches Recht innerhalb dieses Weltsystems genießt keine besondere Anerkennung als solches. Islamisches Recht ist auch kein nationales Staatsrecht. Es ist höchstens ein Teil des Staatsrechtssystems. Islam wird als Staatsreligion anerkannt, obwohl es in der islamischen Rechtsphilosophie keinen Staat geben kann. Nur ein Mensch kann ein Gläubiger sein. Das islamische Recht wird in vielen arabischen und muslimischen Ländern kodifiziert -- mit unterschiedlichem Inhalt -- vor allem im Familien-/Erbrecht und zunehmend im Strafrecht. Es dient als wichtige Quelle des nationalen Rechts, im Fall von Gesetzeslücken und Unklarheiten.

Bei Auslegungen der zwei Hauptquellen des islamischen Rechts -- des Quran und der Überlieferungen, `ahadith, der Prophetsentscheidungen -- gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Interpretationen, die sich den heutigen Umständen und Weltanschauungen anpassen, oder die blinde Übernahme von klassischen Interpretationen aus dem Mittelalter. Tunesien ist ein Beispiel der ijthad, neuen Auslegungen, Anwendung der Minderheitsmeinungen aus dem Mittelalter. Tunesien hat aufgrund neuer Auslegungen des Korans Polygamie sowie aussergerichtliche Scheidung seitens des Mannes verboten. Der Iran ist im Gegensatz ein Beispiel des alten Weges, obwohl es neulich den Frauen dort gelungen ist, Reformen im Scheidungsrecht einzubringen, um das quranische Recht der Ehefrau auf Kompensation für ihre Haushaltsarbeit zu konkretisieren. [Siehe [http://www.sub.uni-goettingen.de/ebene\\_1/orient/womnislsm.htm](http://www.sub.uni-goettingen.de/ebene_1/orient/womnislsm.htm)]

Zurück zum Menschenrechtssystem -- Wie bekannt, gibt es unterschiedliche Menschenrechts-Konventionen: die 1948 Erklärung, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte, Konvention über Bestrafung des Völkermords, Übereinkommen über Abschaffung der Sklaverei, Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, gegen Folter, gegen Frauenhandel, zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, etc. Fast alle islamischen Länder haben diese Konventionen ratifiziert. Die Frauenkonvention stellt die meisten islamischen/arabischen Regierungen vor grosse Schwierigkeiten. Die meisten haben die Frauenkonvention unter Vorbehalt ratifiziert -- ähnlich wie die Migrationskonvention auf Widerstand in Europa stösst.

Zusätzlich gibt es den regionalen Menschenrechtsschutz -- die europäische Menschenrechtskonvention, die amerikanische Menschenrechtskonvention, die afrikanische Charta für Menschenrechte und Volksrecht und die neueste, die arabische Charta für Menschenrechte.

### **Islamische Menschenrechtserklärungen**

Auf der "Tabelle von Rechten/Pflichten" (vgl. Anhang) finden Sie zwei für muslimische Bevölkerungen und Staaten völkerrechtlich geltende Menschenrechtsinstrumente, nämlich die 1948 Menschenrechts-Erklärung und die arabische Charta (potentiell geltend, weil sie noch nicht ratifiziert ist) aufgelistet. Die anderen zwei Erklärungen -- die 1982 Erklärung und die 1990 OIC Erklärung -- sind nur Richtlinien für Muslimen in der Diaspora oder in ihren Heimatländern. Die Tabelle ist ein Vergleich der einzelnen Menschenrechte von vier MRs-Erklärungen. Meines Achtsens betonen die islamischen Menschenrechtsinstrumente viel mehr die wirtschaftlichen Rechte und die Solidarität, z.B. die Armen haben ein Recht auf Besteuerung (zakat) der Reichen. Dieser Akzent auf Solidarität ist auf das Gefühl zurückzuführen von vielen in den muslimischen Ländern, dass eine minderheitliche Wirtschaft und Kultur, nämlich die der Industrieländer -- oder spezifisch die der sechs reichen USA BürgerInnen im am Anfang erwähnten globalen Dorf -- die ganze Welt unterdrückt, deren Kultur nur einen Bruchteil der Weltkulturen ausmacht. Die Reichen sind laut den islamischen Vorschriften verpflichtet, den Armen zu helfen. Das islamische Erbrecht veranschaulicht noch besser die islamische wirtschaftliche Moral. Das Erbrecht ist darauf gerichtet, Reichtum zu verteilen, nicht anzuhäufen. Ein Erblasser darf über nur 1/3 des Nachlasses bestimmen. Zwei Drittel wird unter allen möglichen Verwandten geteilt: Kinder, Eltern, Onkel, Tante. Dies führt zur Zersplitterung des Besitztums. Die Witwe erhält höchstens ¼ des Nachlasses, weil ein Ehepaar sein Eigentum nicht zusammen tun sollte. Jeder

Partner wirtschaftet allein und hilft dem anderen/der anderen aus Solidarität. Es ist nicht wie in Europa, wo die Ehefrau ihr Eigentum in die Ehe mitgebracht hat, und wenn sie es nicht im Ehevertrag anders geregelt hat, erhielt der Ehemann automatisch Verwaltungsrechte über das Reichum der Frau. Solche Beispiele aus dem islamischen Recht führen zur Betonung des Rechts auf wirtschaftliche Solidarität, nicht neue Erschaffung der Ressourcen. Während die 1948 MRs-Erklärung die Verwirklichung der Menschenrechte mit einem politischen Frieden und der Erreichung eines höheren Lebensstands verbindet, sieht die Präambel der islamischen Erklärungen die Menschenrechte die Menschenrechte eher als Sache der reinen Moral.

### **Spannungen und Widersprüche**

Inhaltlich möchte ich mich auf das Menschenrecht auf Religions/Gewissensfreiheit und auf Gleichstellung der Frau und des Mannes konzentrieren. Die zählen zu den problematischsten Menschenrechten, bezogen auf die kulturelle Heterogenität der internationalen Gemeinschaft. Nur als Probleme zu erwähnen sind Verfolgung islamischer Glaubensgemeinschaften wie der Ahmadiyyas in Pakistan, der Bahai im Iran, oder staatliche Verbote des Tragens des Kopftuchs in Europa oder in Tunesien, Berufsverbot gegen Scientologen in Bayern etc.

Die Glaubensfreiheit gilt als Grundstein der demokratischen Gesellschaft, die von Pluralismus geprägt ist. Die Frage, die ich heute aufwerfe ist folgende: Wie viel Pluralismus wird eigentlich toleriert in der demokratischen Rechtskultur? Die Antwort habe ich in zwei Diagrammen über Pluralismus in der europäischen Rechtskultur und in nichteuropäischen einschliesslich islamischen Rechtskulturen skizziert. Im Islam ist der Grundstein das Recht auf eigene Rechtskultur im Familien/Erbrecht vor allem. Das Äquivalent in der kontinentalen europäischen Rechtskultur ist das Gastrecht für Nichtstaatsangehörige -- egal wie lange sie im Lande ihr Domizil haben. In der Bundesrepublik z.B. kommt es den Iranern im Exil, die vor den Fundamentalisten geflüchtet sind, als ein Schock vor, wenn sie bei einer Scheidung feststellen, dass das deutsche Gericht die fundamentalistische Familiengesetzgebung aus dem Iran anwendet. Damit wollte ich nur sagen, dass nicht alle Mitglieder einer Minderheit mit Einräumen eines Gruppenrechts einverstanden sind. Deshalb wird im indischen Familienrechtssystem im Prinzip eine Rechtswahl angeboten, damit jede das Grundrecht erhält, sich selber zu entscheiden bei der Ehevertragsschliessung, ob sie sich als Mitglied einer partikularistischen religiösen/ethnischen Rechtskultur bekennt, oder als Mitglied einer allgemeinen nationalen für alle Gruppen geltenden Gesetzgebung betrachtet. In der Bundesrepublik gilt das Wahlprinzip nur für den Religionsunterricht.

Im angelsächsischen System wird viel mehr Wert auf ein einheitliches Territoriumsrecht für alle residierenden Bewohner gelegt, um die Grundrechte für alle zu bewahren. Geschichtlich z.B. ist zu erwähnen, dass im 18. Jahrhundert, sobald eine afrikanische Sklavin auf englischem Boden eingetreten war, sie sofort als emanzipiert deklariert wurde. Heute wenn wir Glaubensfreiheit oder Schutz der Ausübung des Glaubens unter der Lupe nehmen, stolpern wir über eine Reihe von rechtlichen Steinen. Nehmen wir z.B. das Blasphemiegesetz. Unter britischem Recht gilt das common law Blasphemiegesetz nur für das Christentum (R v Chief Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Choudhury, [1991] 1 All ER 306). Dies bildete einen Grund, unter anderen, warum die Rushdieaffäre so turbulent verlief. Mitglieder der muslimischen Gemeinde gingen vor Gericht, um das Buch Die Satanischen Versen als beleidigend einzuklagen. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, dass das Blasphemiegesetz den muslimischen Glauben nicht schützt. In der Bundesrepublik Deutschland wäre es vielleicht unter dem Beleidigungsgesetz weniger problematisch, obwohl

die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zeigt, dass Redefreiheit als oberstes Rechtsgut geschätzt wird als Schutz des Establishments gegen Beleidigung, weil Beleidigung das Recht auf Ausübung des Glaubens nicht beeinträchtigt. Seit Anfang der 90er Jahren bietet jedoch die Ethnic Minorities Advisory Commission in England der Richterschaft Fortbildungskurse über die diversen Sitten der sogenannten ethnischen Minderheiten an, um RichterInnen zu sensibilisieren.

In islamischen Ländern ist Beleidigung des Islams strafbar (mit Todesstrafe) und im Laufe der Geschichte hat es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen christlichen und jüdischen Minderheiten geführt, als ab und zu ein besoffener Christ oder Jude den Islam beschimpfend durch die Gassen zog. Die angewendete Todesstrafe ist übertrieben. Es wird nicht im Quran als hadd -- d.h. eine unveränderliche quranische Strafe -- vorgeschrieben. Es hat mehr mit der gesellschaftlichen Ordnung, Machtverhältnissen und Schutz vor Rebellion zu tun als mit Glauben.

### **Thesen**

Schliesslich auf dem dritten Blatt "Spannungsfelder" habe ich meine zwei Thesen zusammengefasst. Die eine lautet: In pluralistischem Europa gibt es kein Recht auf eigene Rechtskultur im familiären Bereich für muslimische Nichtstaatsangehörige. Die andere lautet: In pluralistischen nichteuropäischen Ländern (Afrika, Asien, Nahost) gibt es ein Recht auf eigene familiäre Rechtskultur. Wo Muslimen nur eine Minderheit bilden, wird oft das Prinzip auf freie Rechtswahl unabhängig von der Glaubensgemeinschaft bewahrt.

Bei der Realisierung der vorgenannten Prinzipien tauchen Widersprüche in der Rechtsprechung sowie der Gesetzgebung auf. In der Bundesrepublik, wie schon gesagt, wird islamisches Familienrecht angewendet für Nichtstaatsangehörige, solange das islamische Gesetz nicht gegen die deutsche *ordre public* stösst, d.h. die Grundrechte. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich, wenn es um das Grundrecht auf Gleichheit der Geschlechter geht. Oft werden die Ungleichheiten im islamischen Recht toleriert. Das Recht, nicht von der fremden Kultur verdrängt zu werden, hat Vorrang über Frauenrechte (Siehe C. Jones-Pauly, Anwendung des islamischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Richterzeitung, Bd. 74, H. 8, 1996, 322-328). Eine Ausnahme wird für Muslime deutscher Staatsangehörigkeit gemacht im Bereich der Morgengabe. Die *mahr* (Morgengabe) ist allein die Pflicht des Mannes. Die deutsche Rechtsprechung betrachtet es fälschlich als Unterhaltsrecht (in der Minderheitsmeinung als Vertragsrecht) im Gegensatz zu der kanadischen und tansanischen Rechtsprechung, die *mahr* im Prinzip (nur *obiter dicta*) als Verstoß gegen Geschlechtergleichheit sehen. In einem islamischen Land wie Pakistan (sowie Ägypten, wo viele Kopten wohnen) ist das Familienrecht nicht einheitlich. Jede religiöse Gruppe hat das Recht auf das eigene Familienrecht. In Pakistan gilt christliches Familienrecht für Christen. Aber im Strafrecht wird das Gruppenrechtprinzip nicht genau eingehalten. Das islamische Strafrecht mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Haft wegen Ehebruch, Vergewaltigung oder Verkehr zwischen nichtverheirateten Partnern gilt als allgemeines Gesetz für alle religiösen/ethnischen Gruppen. Eine Ausnahme wird für Nichtmuslime gemacht, nämlich statt Todesstrafe für Ehebruch oder Unzucht wird lebenslängliche Haft verhängt.

## Schluss

Keine Kultur, nicht einmal die religiösen Grundsätze, sind ohne interne Kontroversen. Keine Rechtskultur ist auf dem eigenen Mist gewachsen. Alle Kulturen sind aus synkretistischen Prozessen entstanden (vgl. James Frazer, Der goldene Zweig). Diese Einstellung regt auch Kontroversen an, da jede nationale Kultur und Religion sich als eigenständige Inkarnation des nationalen oder völkischen Geistes oder der göttlichen Wahrheit ausgibt. Als Rechtsweg aus der Spannung schlage ich noch ein Grundrecht vor, nämlich das Recht auf und die Pflicht zum Erwerben der Kenntnisse über die internationale Kultur (wie es in Guatemalas Verfassung vorgeschrieben ist). Konkret würde dies z.B. in der Bundesrepublik bedeuten, dass der Schwerpunkt des Religionsunterrichts nicht eine Vertiefung der eigenen Doktrin bedeuten würde, sondern die Religionswissenschaft, Erwerben des Wissens über alle Religionen und Philosophien der Welt. Für islamisches Recht und dessen Anwendung in Europa würde dies eine Betonung auf die sehr unterschiedlichen Interpretationen der islamischen Rechtsquellen bedeuten und weniger auf die Versuche der Fundamentalisten, eine dem Katholizismus ähnliche monolithische Rechtsautorität und -kultur aufzubauen.

## Anhang:

### Tabelle von Rechten/Pflichten aus:

- 1948 UNO-Menschenrechts Erklärung
- 1981 Islamische Menschenrechts Erklärung (europäischer Islamrat)
- 1990 Kairo Erklärung über Menschenrecht im Islam (Organisation des Islamischen Rates (weltweit))
- 1994 Arabische Menschenrechtscharta (Arabische Liga)

	1948 (UNO)	1981 (Islam)	1990 (Kairo)	1994 (Liga)
Würde des Menschen	ja	ja	ja	ja
Quelle der Würde	Naturrecht	Gott	Gott	Gott
Redefreiheit	ja	ja	ja (abhängig von Sharia; Blasphemie)	
Redepflicht		ja (gegen Unrecht)		
Glaubens- und Konvertierungs-freiheit	ja	ja; kein Konvertierungs-zwang	keine Konvertierung wegen wirtschaftlicher Verwundbarkeit	Glaubensfreiheit
Keine Missachtung jeder Religion		ja		
Befreiung von Notleiden	ja	ja		
Befreiung von Ausbeutung		ja		
Recht auf Rebellion gegen Unterdrückung der Grundrechte	ja	Recht auf Ungehorsam		
Recht auf Leben	ja (Todesstrafe nicht erwähnt)	ja (Todesstrafe nicht erwähnt)	ja (Sharia Todes erlaubt)	ja (Todesstrafe erlaubt)

Recht auf Sicherheit	ja		ja	ja
Kein Sklaverei	ja	ja		
Keine Folter/ Demütigung	ja		ja	ja
Keine willkürliche Haft	ja		ja	
Recht auf Gerichtsverfahren	ja		ja	
Recht auf unparteiisches Gerichtsverfahren	ja	ja	ja	
Kein Rufmord	ja	ja	ja	
Recht auf freie Bewegung innerhalb eines Staates	ja	ja, plus Bewegungsfreiheit für Muslime in der musl. Welt		
Recht auf Nationalität	ja			
Recht auf Versammlung	ja	ja		ja
Kein Mitgliedszwang	ja			
Recht auf politische Wahl	ja	gegenseitige Beratung zwischen Volk und Regierenden		auf politische Teilnahme
	<b>1948 (UNO)</b>	<b>1981 (Islam)</b>	<b>1990 (Kairo)</b>	<b>1994 (Liga)</b>
Recht auf Gewerkschaft	ja			ja
Recht auf Arbeit	ja		Staatspflicht Arbeitnehmer/-geber Konflikte unparteiisch zu lösen	ja
Recht auf gerechten Familienlohn	ja	großzügige Behandlung jeder ArbeiterIn	ja, plus Recht auf Auswahl	Lebensgerechter Lohn
Recht auf gesundes Leben	ja		gerechter Lohn	
Recht auf Ausbildung	ja (nur Grundausbildung)	ja, plus Pflicht auf Ausbildung	ja	ja - Grundausbildung u. höhere Ausbildung
Recht auf Teilnahme an Kulturleben der Gemeinde	ja	ja	ja, plus Recht auf religiösen Unterricht	ja
Recht auf kulturelle Freiheit (Einzelne und Volk)		ja		
Minoritätenrechte auf eigenes Zivilrecht	nein	ja		Recht auf Religionsunterricht
Keine nationalistische/ rassistische Verhetzung			ja	
Recht auf Eigentum	ja		ja	ja
Recht auf wirtschaftliche Freiheit (Einzelne u. Volk)		ja, wenn im Interesse der Gemeinde	ja	
Volksrecht auf Selbstbestimmung über eigene		Benutzung alle Erdressources im		ja

Erdressourcen		Interesse allen Menschen		
Recht der Armen auf Unterstützung von Reichen (zakat)		ja		
Rechte der Verwandtschaft auf gegenseitige Unterstützung				
Geschlechtergleichheit	ja	gleiche Geschlechterwürde	ja	
keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts	ja	ja		ja
Unterhaltsrechte der Ehefrau		ja	ja	
Recht der Frau auf finanzielle Unabhängigkeit u. eigenen Namen			ja	
Pflicht des Einzelnen nur gegenüber Freiheitsfördernder Gemeinde	ja		ja	

	1948 (UNO)	1981 (Islam)	1990 (Kairo)	1994 (Liga)
Pflicht der Gemeinde zur Förderung der freien Persönlichkeitsentwicklung	ja (indirekt)	ja		für junge Leute
Verbindung zwischen MR und höheren Lebensstandard	ja			
Verbindung zwischen MR und Weltfrieden	ja			
Verbindung zwischen MR und Moral			ja	
Recht auf moralisch gesunde Umwelt			ja	
Recht jenes Volks auf Selbstbestimmung				ja
Keine Zerstörung der Feldfrucht/des Viehs im Krieg			ja	
Staatspflicht zur Bekämpfung des Kolonialismus			ja	ja, plus Zionismus, Rassismus